



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Stand: März 2023

MERKBLATT – Pauschalierte Abrechnung von Bürgergeld-Leistungen Für den Durchführungszeitraum ab dem 01.01.2024 für Vorhaben aus der Förderperiode 2021-2027

Bürgergeld-Leistungen des Bundes an Projektteilnehmende sowie die abgeführten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung können jeweils in gleicher Höhe auf der Kosten- und Finanzierungsseite eines Projekts als Zulagen (Unterstützungsleistungen) an Teilnehmende, die von einem Dritten zugunsten des Teilnehmenden gezahlt werden, als förderfähig angesetzt werden (Artikel 16 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 2021/1057 (ESF PLUS) „passive Kofinanzierung“).

Zur Verwaltungsvereinfachung wird für den **Durchführungszeitraum (daher Vorhabenbeginn) ab dem 01.01.2024 für Vorhaben aus der Förderperiode 2021-2027** für jeden Empfangenden von Bürgergeld als ausschließlich anzusetzender monatlicher Pauschalsatz (Art. 53 Abs. 1 b) Verordnung (EU) Nr. 2021/1060) ein Betrag von **532 Euro** festgelegt.

Geldleistungen, die erwerbsfähige Bürgergeld Beziehende erhalten, können in zwei Varianten ermittelt werden. Zum einen mit dem Personen- oder zum anderen mit dem Bedarfsgemeinschaftskonzept. Bei der Methode zur Herleitung der Pauschale wurde als Datenbasis die durchschnittliche Höhe der monatlichen Zahlungsansprüche je Bedarfsgemeinschaft in Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit herangezogen. Hierbei wurde das durchschnittliche Bürgergeld (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung) der Bedarfsgemeinschaften berücksichtigt. Aufbauend auf der Datenbasis aus dem Jahr 2021 für den Durchführungszeitraum ab 01.01.2023 erfolgt für die anschließenden Jahre eine Anpassung der Pauschale unter Berücksichtigung der Veränderung der Regelbedarfsstufen, die im [Regelbedarfsermittlungsgesetz](#) geregelt sind.

Berechnung der Höhe:

Bei der Anpassung der Bürgergeld-Pauschale wird die Veränderung der Regelbedarfssätze (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung) berücksichtigt. Diese sind für das Jahr 2023 im Vergleich zum Jahr 2022 um durchschnittlich 12,546 Prozent höher festgesetzt. Die durchschnittliche monatliche Bürgergeld-Pauschale für 2023 in

Höhe von 387,190 Euro erhöht sich dementsprechend für den Durchführungszeitraum ab 2024 um 4,894 Prozent auf: 406,142 Euro pro Teilnehmenden.

Zusätzlich zu der Bürgergeld-Pauschale ist der Sozialversicherungsbeitrag mit einzubeziehen.

Bei Personen, die Bürgergeld beziehen, ist nach § 232a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V das 0,2155-fache der monatlichen Bezugsgröße als beitragspflichtige Einnahme anzusetzen. In der Pflegeversicherung ist nach § 57 Abs. 1 Satz 2 SGB XI das 0,2266-fache der monatlichen Bezugsgröße zu berücksichtigen.

Als Bezugsgröße ist nach § 18 Abs. 1 SGB IV bundeseinheitlich die Bezugsgröße für die alten Bundesländer zugrunde zu legen.

Für die Bemessung der Krankenversicherung gilt der ermäßigte Beitragssatz von 14,0 Prozent (ohne Zusatzbetrag) nach § 243 SGB V. Bei der Bemessung zur Pflegeversicherung beträgt der Beitragssatz 3,05 Prozent nach § 55 Abs. 1 SGB XI.

Es ergibt sich für die monatlichen Sozialversicherungsbeiträge 2023 folgender Betrag:

Berechnung der monatlichen anzusetzenden Sozialversicherungsbeiträge		
Bezugsgröße 2023 nach § 18 SGB IV		3.395,000 Euro
§ 232a Abs. 2 SGB V	0,2155	731,622 Euro
§ 57 Abs. 1 SGB XI	0,2266	769,307 Euro
Krankenversicherung 14 %	von 731,622 Euro	102,427 Euro
Pflegeversicherung 3,05 %	von 769,307 Euro	23,463 Euro
Sozialversicherungsbeiträge gesamt monatlich		125,890 Euro

Die monatliche Pauschale beträgt unter Anwendung der berechneten Werte (Bürgergeld-Pauschale und SV-Beitrag):

	Bürgergeld	SV Beiträge	Pauschale neu gerundet ohne Kommastellen
Bürgergeld Beziehende (SV-Pflicht)	Euro 406,142	Euro 125,890	Euro 532

Erfolgt der Projekteintritt nach dem Monatsbeginn bzw. der Projektaustritt vor dem Monatsende, ist dieser Betrag für diese Monate jeweils anteilig anzusetzen, wobei jeder Monat mit 30 Tagen angesetzt wird.

Nachweisführung:

Bürgergeld-Leistungen für eine am Projekt teilnehmende Person können in einem ESF-Plus-Projekt erst ab dem Tag berücksichtigt werden, ab dem ein den Bürgergeld-Leistungsbezug größer Null nachweisendes Dokument einer zuständigen Stelle erteilt

worden ist (Leistungsbescheid, sonstige Bestätigungen etc.), bzw. ab dem Datum der Rückwirkung des Dokuments.

Die Pauschale gilt dann für die gesamte Dauer der Projektteilnahme. Folgebescheinigungen müssen nicht erhoben werden. Dabei gilt der Pauschalsatz, der zum Vorhabenbeginn relevant war für die gesamte Vorhabendauer – unabhängig von möglichen späteren Aktualisierungen der Pauschale während des Bewilligungszeitraums. Eventuelle Änderungen der Höhe des Leistungsbezuges sind unbeachtlich. Bei Abschluss von Ausbildungs- oder Arbeitsverträgen kann jedoch anstelle der Pauschale wie bisher das Gehalt etc. als passive Kofinanzierung angesetzt werden (Art. 53 Abs. 1 a) i. V. m. Abs. 2 letzter Satz Verordnung (EU) Nr. 2021/1060).

Die Dauer der Projektteilnahme (Ein- und Austrittstag) ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.